

D) Begründung zur B-Plan-Änderungder **GEMEINDE RECHTMEHRING****DECKBLATT Nr. 02**vom **25.03.2009**

Geändert Ä am

für das Gebiet:

„HARTER ANGER - SÜD“

umfassend die im gekennzeichneten Geltungsbereich liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken.

1. Planungsrechtliche Voraussetzungen

Die Bebauungsplan-Änderung wurde aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan und dem rechtskräftigen Bebauungsplan „HARTER ANGER - SÜD“ der Gemeinde Rechtmehring i.d. Fassung vom 31.10.2007 mit 1. Änderung laut Deckblatt 01 v. 27.08.2008 entwickelt.

2. Ziel und Zweck der B-Planänderung

Mit dieser Bebauungsplan-Änderung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich neu geschaffen werden.

Die Änderung lt. Deckblatt 02 erfolgt –wie bereits die 1. Änderung- ausschließlich im Bereich der Parzellen Nr. 10.

Mit dieser erneuten Änderung des Garagen-Baufensters wird der Forderung des Grundstück-Eigentümers nachgekommen, dass er die Garage anstelle in der Südwestecke des Grundstücks wieder an der östlichen Grundstücksgrenze platzieren kann.

Durch diese Änderung wird somit die 1. Änderung vom 27.08.08 wieder aufgehoben.

3. Wesentliche Auswirkungen der B-Planänderung

Es ist nicht zu erwarten, dass die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird.

4. Verfahrenshinweise:

Die Bebauungsplan-Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird gemäß § 13 Abs.3 BauGB abgesehen.

Schwindegg, 25.03.2009
geändert:

Der Planverfasser:

.....
Architekt Thomas Schwarzenböck

Rechtmehring, den 4. Juni 2009

.....
Linner, 1. Bürgermeister